

Allianz Vorreiter bei der Umsetzung des ARUG

Die neue Satzungsregelung des Finanzdienstleisters ermöglicht dem Vorstand, verschiedene Wege der Stimmrechtsausübung vorzusehen.

Von Klaus Schmidt, Geschäftsführer, ADEUS Aktienregister-Service-GmbH

Mit Inkrafttreten des ARUG im September 2009 wurde die EU-Aktionärsrichtlinie in Deutschland umgesetzt. Damit verbunden sind neue Möglichkeiten für eine elektronische Ausübung des Stimmrechts und die elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung. Als eine der ersten deutschen Publikumsgesellschaften hat die Allianz SE bereits auf ihrer Hauptversammlung im April 2009 eine entsprechende Ermächtigung in ihre Satzung aufgenommen – eine Satzungsänderung, die Signalcharakter für alle großen deutschen Publikumsgesellschaften haben dürfte. Welche Auswirkungen sie auf die Stimmrechtsausübung der Aktionäre hat, könnte sich schon auf der nächsten Hauptversammlung zeigen.

Auswahlmöglichkeiten nach ARUG

War für eine aktive Teilnahme früher physische Präsenz bzw. die Bevollmächtigung eines Anwesenden notwendig, so kann mit ARUG der Emittent seinen Aktionären künftig das Recht einräumen, ihre Stimm- und auch sonstigen Teilnahmerechte (einschließlich z.B. auch Stimm- und Fragerechte) online auszuüben. Mit Online-Briefwahl und Direct Voting stehen dabei für die

Stimmrechtsausübung verschiedene Instrumente zur Auswahl.

Allianz SE-Satzung: Vorstandsermächtigung

In der Wahlfreiheit verbergen sich jedoch auch Fallstricke. Die Allianz hat sich in ihrer neuen Satzung für eine offene Lösung entschieden und räumt dem Vorstand künftig die Wahl der Instrumente hinsichtlich der Gestaltung der Ausübung des Stimmrechts



Klaus Schmidt
klaus.schmidt@adeus.de

und der Teilnahme ein. Damit können technische und organisatorische Innovationen bei zukünftigen Hauptversammlungen geeignet berücksichtigt werden.

Die neue Satzung der Allianz enthält je eine Regelung zur Briefwahl und zur elektronischen Teilnahme. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme ohne HV-Teilnahme schriftlich oder auf elektronischem Weg abgeben. Darüber hinaus kann er vorsehen, dass die Aktionäre an der HV auch ohne Anwesenheit oder Bevollmächtigten teilnehmen und ihre Rechte ganz oder teilweise auf elektronischem Weg ausüben können. Es handelt sich um eine Vorstandsermächtigung. Damit kann der Vorstand im Vorfeld der jeweils anstehenden HV entscheiden – also eine sehr flexible Satzungsregelung.



Aufsichtsratsvorsitzender Henning Schulte-Noelle auf der HV der Allianz im April 2009
Foto: Allianz

Allianz favorisiert Briefwahl

Die Allianz hält die Briefwahl derzeit für die praktikablere Lösung, und zwar sowohl papiergebunden als auch online über Internet. Die Briefwahl per Papier ließe sich leicht in das bestehende Formular integrieren, das der Aktionär bei Namensaktien mit der HV-Einladung von der Gesellschaft erhält. Im Zuge seiner Rückmeldung hat der Aktionär die Möglichkeit, per Briefwahl ohne Umweg über einen Bevollmächtigten seine Stimmen zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten abzugeben. Bei der Online-Briefwahl erfolgt die Rückmeldung des Aktionärs über den Online-Service STARvote, den ADEUS, Tochterunternehmen und Aktienregisterführer der Allianz SE, schon seit 2001 anbietet.

Der Online-Service stellt eine Reihe von Funktionen für die Anmeldephase und für den HV-Tag zur Verfügung, vom Video-Streaming der Veranstaltung über Debatte und Abstimmung bis hin zur Veröffentlichung von Dokumenten und Abstimmergebnissen. Dort könnten die Aktionäre der Allianz im HV-Cockpit zukünftig die neue Funktion „Online-Briefwahl“ finden, die die im ARUG beschriebenen Möglichkeiten praktisch umsetzt.

Bei einer solchen Ausgestaltung der Briefwahl, wie sie die Allianz jetzt prüft, könnte der Aktionär über die Online-Briefwahl beginnend mit der Einladung zur Hauptversammlung bis in die laufende Hauptversammlung hinein sein Stimmrecht aus der Ferne ausüben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen. Direct Voting hingegen bedeutet über die elektronische Stimmrechtsausübung hinaus die elektronische Teilnahme an der HV. Dies kann je nach Ausgestaltung auch Rede-, Frage- und Widerspruchsrecht beinhalten. Beim Stimmrecht ermöglicht die Briefwahl die Stimmabgabe ab der Einladung ca. vier Wochen vor der Hauptversammlung, während das Direct Voting im Sinne einer elektronischen Teilnahme erst mit Beginn der Hauptversammlung starten kann.

Zur konkreten Ausgestaltung der über die Stimmrechtsausübung hinausgehenden

Teilnahmerechte sind derzeit noch viele offene Fragen zu klären. Dabei geht es nicht in erster Linie um technische Aspekte, sondern um Detailfragen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf einer großen Publikums-Hauptversammlung geklärt werden müssen (z.B. die genauen Festlegungen für Fragen von Aktionären über den Online-Service).

Die Allianz favorisiert zum jetzigen Zeitpunkt die Online-Briefwahl, da man sie für die derzeit einfachere und beherrschbarere Variante hält. Der höheren Komplexität beim Direct Voting im Vergleich zur Online-Briefwahl steht derzeit zumindest für große Hauptversammlungen wenig erkennbarer Mehrwert gegenüber.

Stimmrechtsausübung grenzübergreifend fördern

Beide Verfahren dienen aber demselben Ziel: Die Stimmrechtsausübung grenzübergreifend zu fördern und im Inland weiter abzurufen. Die Allianz ist daran interessiert, dass ihre Aktionäre alle Möglichkeiten der Stimmabgabe nutzen können und ihr Stimmrecht auch ausüben. So will man weitere Aktionärskreise gewinnen und die HV-Präsenz im In- und Ausland mittel- bis langfristig weiter erhöhen. Aktionäre im Ausland kennen die Briefwahl und nutzen diese daher u.U. lieber als die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters. Durch die Online-Briefwahl können international verteilte Aktionäre auf schnellem Weg ihre Stimme in die HV einbringen.

Es wird zu beobachten sein, welchen Weg die Aktionäre zur Ausübung ihres Stimmrechts bevorzugen werden. Die Diskussion über die „Teilnahme per Mausklick“ hat gerade erst begonnen. Mit ihrer neuen, offen gehaltenen Satzungsregelung kann die Allianz das Verfahren an die jeweiligen Bedingungen anpassen, ohne die Satzung dafür erneut ändern zu müssen. Für andere AGs kann diese Regelung somit als gute Orientierungshilfe dienen – das bisherige Feedback jedenfalls ist durchweg positiv.

Hauptversammlung

nach Maß.

Das Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 (AktRÄG) stärkt das Instrument der Hauptversammlung. Es bringt neue Pflichten für Unternehmen sowie erweiterte Rechte für Aktionäre.

Aktiengesellschaften, die ihre nächste HV AktRÄG-konform, elektronisch optimiert und kostenschonend organisieren wollen, erhalten jetzt Unterstützung von der OeKB – durch Outsourcing nach Bedarf.

Von innovativen Lösungen für elektronische Aktionärsrechte bis zum Komplettpaket für die Präsenz-HV:

- Einladungs- und Anmeldeprozess
- Vollmachtenerteilung
- Frage- und Antwortmanagement
- Fernabstimmung

Bauen Sie Ihr IR-Angebot aus und optimieren Sie dabei Ihre HV-Prozesse.

Unsere Spezialisten beraten Sie gerne:
+43 1 531 27-2035, hv.services@oekb.at



KAPITALMARKT SERVICES

www.oekb.at

OeKB

Oesterreichische Kontrollbank AG